



Listen der Eisenbahnstrecken – verbesserte Darstellung

Die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (Einheitliche Rechtsvorschriften CIV) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Einheitliche Rechtsvorschriften CIM) kann aufgrund von Vorbehalten der Mitgliedstaaten nur auf bestimmte Eisenbahnstrecken beschränkt werden (Artikel 24 § 2 COTIF).

Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedstaaten der OTIF beim Generalsekretär die Eintragung der betreffenden Strecken in die Liste der Eisenbahnstrecken CIV oder CIM beantragen.

Für die Verwaltung der Eisenbahnstrecken, einschließlich ihrer Gestaltung und Veröffentlichung, ist das Sekretariat zuständig.

Die Rechtsabteilung hat unlängst damit begonnen, die Präsentations- und Veröffentlichungsform dieser Linien umzugestalten.

Nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten wurde das Ergebnis dieser Arbeit auf der Website der OTIF unter [Eisenbahnvertragsrecht](#) > [Liste der Eisenbahnstrecken CIV](#) und [Liste der Eisenbahnstrecken CIM](#) veröffentlicht.

Die Umstrukturierung diente dazu, die Eisenbahnstrecken übersichtlicher und benutzerfreundlicher zu gestalten. Das Sekretariat begrüßt die neue Struktur und erwartet, dass die Listen dadurch besser zugänglich, lesbarer, umfassender und übersichtlicher werden.

Die neue Struktur auf einen Blick:

- Auf der Titelseite wird angegeben, wann der umstrukturierte Abschnitt eröffnet wurde, welche Änderungen er erfahren hat und ob er korrigiert wurde.
- Ein Inhaltsverzeichnis ermöglicht es den Nutzerinnen und Nutzern, die gesuchte Eisenbahnstrecke schneller zu finden.
- Die Eisenbahnstrecken sind in der chronologischen Reihenfolge ihrer Eintragung aufgeführt, beginnend mit der Eröffnung des Abschnitts am 1. Juli 2006.
- Alle Informationen zu den einzelnen Eisenbahnstrecken sind in umgekehrter chronologischer Reihenfolge in einer Tabelle zusammengefasst.

